

# **Satzung**

über die

## **Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen**

**- Bestattungsgebührenordnung -**

Aufgrund von §§ 4, 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den § 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und § 15 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) hat der Gemeinderat am 29. November 2004 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
  - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
  - b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,
  - a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
  - b) wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
  - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung;
  - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.
- (1) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

**§ 4  
Verwaltungsgebühren**

(1) Die Gebühren betragen:

	Euro
1.1 für die Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales	33,00
1.2 für die Zulassung von gewerblichen Grabmalaufstellern	
1.21 für Einzelfall	20,00
1.22 für befristete Zulassung auf 2 Jahre	77,00
1.3 für die Zulassung zur gewerblichen Grabpflege	77,00
1.4 für die Zulassung sonstiger gewerblicher Tätigkeit auf 2 Jahre	77,00
1.5 für die Genehmigung von Ausgrabungen von Leichen und Gebeinen	56,00
1.6 für Aushang der Todesanzeige	37,00

Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren  
- Verwaltungsgebührensatzung - in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

**§ 5  
Benutzungsgebühren**

(2) Es werden an Gebühren erhoben:

	Erwachsene und Kinder über 10 Jahren	Kinder unter 10 Jahren
	Euro	Euro
2.1 für die Bereitstellung von Leichenträgern bei der Beerdigung je Träger	66,00	66,00
2.21 dito an Samstagen	99,00	99,00
2.2 für Bestattung (Ausheben und Zuschütten des Grabes mit Abfuhr der Erde / Friedhofswärter)	550,00	390,00
2.22 dito an Samstagen	825,00	585,00
2.3 für die Bestattung von Fehl- oder Totgeburten	---	103,00
2.23 dito an Samstagen	---	155,00
2.4 für die Beisetzung von Aschen (Urnen), Erdbestattung	360,00	360,00
2.24 dito an Samstagen	540,00	540,00
2.5 für die Beisetzung von Aschen (Urnen), Urnenwand	320,00	320,00
2.25 dito an Samstagen	480,00	480,00
2.6 Benutzung der Aussegnungshalle (ohne Leichenzelle)	85,00	85,00
2.7 Benutzung einer Leichenzelle je angefangenen Tag	25,00	25,00

2.8 Für Leichenumbettungen innerhalb des Friedhofes mit Stellung von Hilfskräften	750,00	750,00
2.81 für Leichenausgrabungen mit Stellung von Hilfskräften	(Ziff. 3.6)	(Ziff. 3.6)
2.82 Beisetzung der von auswärts überführten Gebeine	440,00	440,00
2.83 Zuschlag zu Ziffer: 2.7 und 2.71 in besonders erschwerten Fällen	50 %	50 %
2.84 für Urnenumbettung innerhalb des Friedhofes	(Ziff.3.6)	(Ziff.3.6)
2.85 für Urnenausgrabungen	(Ziff. 3.6)	(Ziff.3.6)
 (3) Es werden erhoben:		
	Erwachsene und Kinder über 10 Jahren	Kinder unter 10 Jahren
3.1 für Überlassung eines Reihengrabes zur Erdbestattung	810,00	405,00
3.2 für Überlassung eines Urnenreihengrabes	810,00	405,00
3.3 für die Überlassung eines Wahlgrabes, je Einzelgrabfläche (Grabstelle)	1015,00	1015,00
3.4 für die Überlassung eines Urnenwahlgrabes, je Einzelgrabfläche (Grabstelle)	1015,00	1015,00
3.5 für die Überlassung eines Urnenfachs (Urnwandkammer) in der Urnenwand (bis zu 2 Urnen)	1025,00	1025,00
3.6 Weitere Leistungen, die von der Gemeinde erbracht werden, in der Satzung aber nicht enthalten sind, werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand sowie der anfallenden Personalkosten abgerechnet.		

## § 6

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Bestattungsgebührenordnung (Gebührenverzeichnis zur Friedhofssatzung) vom 15. Januar 2002 außer Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Gütenbach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschuß beanstandet oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften inner-

halb der Jahresfrist geltend gemacht hat. Ist eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften beim Vorliegen der zuletzt genannten Voraussetzung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gütenbach, den 29. November 2004

Thomas Klüttke  
Bürgermeister

#### **Ausfertigungsvermerk**

Diese Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen –Bestattungsgebührenordnung- wurde nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 1. Dezember 1981 durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im Bregtalkurier Nr. 50, dem amtlichen Nachrichtenblatt der Städte Furtwangen und Vöhrenbach und der Gemeinde Gütenbach, vom 8. Dezember 2004, öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung wurde gemäß § 4 Satz 3 der GemO dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Kommunalamt, am 10. Dezember 2004, angezeigt.

Gütenbach, 10. Dezember 2004

Thomas Klüttke  
Bürgermeister